

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1968	Nummer 14
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	3. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für „au pair“-beschäftigte Ausländerinnen	162
2370	22. 12. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Förderung von Eigentumsmaßnahmen	162
2978	5. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst	162

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
8. 1. 1968 Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	166
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
Personalveränderungen	166
Arbeits- und Sozialminister	
8. 1. 1968 Bek. — 80. und 81. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	166
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
4. 1. 1968 RdErl. — Schlußtermin für den Abbau der Wohnungswirtschaft	166

I.**2103**

Ausländerwesen
Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks
für „au pair“-beschäftigte Ausländerinnen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1968 —
 I C 3 / 43. 33

In der Vergangenheit sind Zweifel aufgetreten, ob das „au pair“-Beschäftigungsverhältnis als Erwerbstätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG anzusehen ist. Ein Beschäftigungs- oder Haustochterverhältnis auf „au pair“-Basis liegt vor, wenn die Haustochter als Gegenleistung für eine hauswirtschaftliche Mithilfe im Gasthaushalt freie Unterkunft und Verpflegung sowie ausreichende Gelegenheit erhält, Schulen oder Kurse zur Vervollkommnung ihrer Kenntnisse in der Landessprache zu besuchen.

Nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder sind die „au pair“-beschäftigten Ausländerinnen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG sichtvermerkspflichtig, weil das „au pair“-Verhältnis als Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Für diese Auffassung ist insbesondere ausschlaggebend, daß das „au pair“-Verhältnis gegenüber früher immer mehr ein Teilzeit-Hausarbeitsverhältnis geworden ist, wenn es auch die genannten besonderen Zielsetzungen hat und auf Mithilfe beschränkt ist.

Zur Beschleunigung der Sichtvermerkserteilung an diesen in der Tat wenig problematischen Personenkreis bitte ich, bei „au pair“-Beschäftigungsverhältnissen von der Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß Nr. 19 zu § 21 AuslGVvw Gebrauch zu machen.

— MBl. NW. 1968 S. 162.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Förderung von Eigentumsmaßnahmen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 12. 1967 — III A 4 — 4.022 — 5910/67

1 Nach den für den Mitteleinsatz zur Durchführung der Wohnungsbauprogramme erteilten Weisungen rechnen zu den Wohnungsnotständen „wohnlich noch unversorgte oder unzureichend untergebrachte Familien“. Hierzu gehören u. a. vor allem wohnlich noch unversorgte oder unzureichend untergebrachte kinderreiche Familien. Im Interesse einer möglichst baldigen Wohnraumversorgung dieses Personenkreises wird hiermit angeordnet, daß bewilligungsreife Anträge von kinderreichen Bauherren, die mit öffentlichen Mitteln ein Familienheim mit nur einer Wohnung errichten wollen, aus den den Bewilligungsbehörden jeweils zweckgebunden zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Bewilligungsrahmen in Zukunft grundsätzlich vorrangig vor anderen Anträgen zu berücksichtigen sind.

Die dabei für den Einzelfall zur Bewilligung von Familienzusatzdarlehen (Nr. 40 WFB 1967) erforderlichen Mittel werden der Bewilligungsbehörde auf Antrag bereitgestellt werden.

2 Vielen Bewilligungsbehörden liegt noch eine große Zahl unerledigter Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel für Eigentumsmaßnahmen vor, die aus den zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen zweckgebunden zugeteilten Mitteln nicht erledigt werden können.

Im Interesse eines möglichst großen und schnellen Abbaues dieser Anträge wird daher hierdurch angeordnet, daß von den Bewilligungsbehörden künftig die entsprechende Mittelumbuchung von den Pos.Nrn. 7.167 bzw. 7.367 auf die Pos.Nrn. 7.567 bzw. 7.767 zu beantragen ist, wenn die Bauherren der Familienheime oder der Eigentumswohnungen versichern, nicht mehr öffentliche Mittel zu benötigen als für den Bau von Mietwohnungen gewährt werden können. Die Bewilligungsbehörde hat im Umbuchungsantrag zu bestätigen, daß die Mittelumbuchung zur unmittelbaren oder mittel-

baren Beseitigung eines Wohnungsnotstandes erforderlich ist, daß keine höheren öffentlichen Mittel (Anuitätshilfen) als durchschnittlich 2.000,— DM je Wohnung und daß auch keine zusätzlichen Mittel zur Bewilligung von Familienzusatzdarlehen benötigt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 162.

2978

Tierseuchen- und
Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinär-
bericht, Tierseuchennachrichtendienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 1. 1968 — II C 2 — 2027 — 556

Der RdErl. v. 24. 4. 1957 (SMBI. NW. 2978) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1968 wie folgt geändert:

1. Satz 1 und der nachfolgende Hinweis: „Künftig ist wie folgt zu verfahren:“ werden gestrichen.
2. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

I. Tierseuchenstatistik

Die Regierungspräsidenten fertigen gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, an Hand der von dort eingegangenen Meldungen über die anzeigenpflichtigen Tierseuchen (Muster F1) eine Tierseuchenstatistik nach Muster F2. In diesem Muster Muster sind die Seuchen in folgender Reihenfolge einzutragen:

1. Milzbrand
2. Rauschbrand
3. Tollwut
4. Rotz
5. Maul- und Klauenseuche
6. Lungenseuche der Rinder
7. Pockenseuche der Schafe
8. Beschälseuche der Pferde
9. Bläschenausschlag der Pferde
10. Bläschenausschlag der Rinder
11. Räude der Einhufer
12. Räude der Schafe
13. Schweinepest
14. Afrikanische Form der Schweinepest
15. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)
16. Geflügelcholera
17. Hühnerpest
18. Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 VG
19. Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 13 VG
20. Deckinfektionen des Rindes
21. Ansteckende Blutarmut der Einhufer
22. Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) der Schweine
23. Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder
24. Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe und Ziegen
25. Faulbrut der Bienen
26. Milbenseuche der Bienen
27. Rinderpest.

Die Regierungspräsidenten senden je eine Ausfertigung der Tierseuchenstatistik, die zweckmäßig im Umdruckverfahren auf einen Leerbogen DIN A 4 vervielfältigt wird, bis zum 10. und 25. jedes Monats an

T.

- a) das Statistische Landesamt.
- b) die übrigen Regierungspräsidenten des Landes.
- c) die Regierungspräsidenten anderer Länder, deren Bezirke an dem betreffenden Regierungsbezirk angrenzen,
- d) den Wehrbereichsveterinär.

- e) ausländische Gesundheitsbehörden, sofern der Nachrichtenaustausch vereinbart ist,
f) den Minister.

Bei der Fertigung der Tierseuchenstatistik ist folgendes zu beachten:

- a) Die zu einer politischen Gemeinde gehörenden Ortschaften sind nur als **eine** Gemeinde zu zählen.
 b) Eine Weide, auf der eine Seuchenfeststellung erfolgt, ist einem Gehöft gleichzuerachten und in Spalte 3 aufzuführen. Sofern die Seuche bei einem herrenlosen Haustier (z. B. bei einem tollwutkranken Hund) festgestellt wird, ist in der Statistik jeweils ein Gehöft der Gemeinde als verseucht zu führen, in deren Bereich das Tier aufgegriffen wurde; dies gilt nicht bei der Seuchenfeststellung beim Wild.
 c) Sofern eine Seuchenfeststellung bei Tieren erfolgt, die einer Viehausstellung, einem Viehmarkt, einem Viehhof, einem Schlachthof oder einer gewerblichen Schlachtstätte zugeführt sind, so ist sie nur anmerkungsweise unter Angabe der erkrankten Tiere der einzelnen Arten aufzuführen.
 d) Bei Feststellung einer Seuche in der Tierkörperbeseitigungsanstalt ist dieser Fall nicht unter dem Feststellungsort, sondern unter dem Herkunftsor zu führen.
 e) In den Spalten 4 bis 7 sind die für die Seuche empfänglichen Tiere nach den einzelnen Arten aufzuführen.
 f) Die Eintragung in der Spalte 4 entfällt bei anzeigenpflichtigen Tierseuchen, die vornehmlich bei Einzeltieren auftreten, wie z. B. bei Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und Bläschenausschlag der Rinder sowie Räude der Einhufer. Bei solchen Seuchen ist dafür unter „Bemerkungen“ anzugeben, wieviel Tiere der einzelnen Arten erkrankt sind.
 g) Bei der bösartigen Faulbrut der Bienen und bei der Milbenseuche der Bienen sind in der Spalte 4 anstelle von Tieren die insgesamt vorhandenen Völker anzugeben. Ferner ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, wieviel Völker behandelt wurden.
 h) Falls eine Weidesperre — wie z. B. bei der ansteckenden Blutarmut der Einhufer — auch nach Aufhebung der übrigen Schutzmaßregeln weiterhin bestehen bleibt, wird dies in den Spalten 8 und 9 nicht angegeben.
 i) Bei der Beschälseuche der Pferde ist zusätzlich unter „Bemerkungen“ anzugeben, wieviel seuchekranke oder seuchenverdächtige Hengste kastriert wurden.
 j) Bei den Deckinfektionen des Rindes ist zusätzlich unter „Bemerkungen“ anzugeben, wieviel seuchekranke oder seuchenverdächtige Bullen bzw. Rinder von der Zucht ausgeschlossen wurden.

T. Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen wird gebeten, die Meldungen für das Land Nordrhein-Westfalen monatlich zusammenzustellen und auszuwerten und mir bis zum **15. des darauffolgenden Monats** in der von mir erbetenen Form zu übersenden. Zur Klärung von Zweifelsfragen ist das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen berechtigt, bei den zuständigen Veterinärdienststellen die notwendigen Rückfragen zu halten.

3. Die Muster B und A entfallen.
 4. In Abschnitt III Nr. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
 Die Unterlagen der Kreise in einfacher Ausfertigung sind nicht dem Jahresveterinärbericht beizufügen, sondern mir vom Regierungspräsidenten gesondert bis zum **1. April** vorzulegen.

5. In Abschnitt IV Nr. 1 Satz 1

- a) werden die Worte: „Die beamteten Tierärzte (Kreisveterinäräste)“ ersetzt durch die Worte: „Die Amtstierärzte“,
 b) wird die Bezeichnung „E“ gestrichen,
 c) tritt anstelle des Wortes „Amtsbezirk“ das Wort „Dienstbereiches“.

6. Das Muster E entfällt.

7. In Abschnitt IV Nr. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

8. In Abschnitt IV erhält Nr. 2 folgende Überschrift:

2. Meldungen über die anzeigenpflichtigen Tierseuchen und Lageberichte.

9. In Abschnitt IV Nr. 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

- a) Meldungen über die anzeigenpflichtigen Tierseuchen. Die Landkreise und kreisfreien Städte melden, gegliedert nach Gemeinden, die anzeigenpflichtigen Tierseuchen mittels Vordruck nach Muster F₁ bis jeweils **zum 3. und 18. des Monats** dem Regierungspräsidenten; Fehlanzeige ist erforderlich. In diesem Muster sind die Seuchen in der gleichen Reihenfolge wie in dem Muster F₂ einzutragen. Je ein Umdruck der Meldung ist gleichzeitig den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten sowie unmittelbar mir vorzulegen; Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Muster F₁
T.

Bei der Abgabe der Meldungen gelten die gleichen Hinweise, wie sie bei der Fertigung der Tierseuchenstatistik unter Abschnitt I Abs. 3 genannt sind. Außerdem ist zu beachten, daß die zu einer politischen Gemeinde gehörenden Ortschaften nur unter dem Namen der politischen Gemeinde aufzuführen sind (Spalte 2). Ferner wird bezüglich der Spalte 8 darauf hingewiesen, daß hier im Gegensatz zu dem Muster F₂ der Tierseuchenstatistik jeweils nur „1“ oder „0“ eingetragen werden kann.

10. Das Muster F entfällt.

11. In Abschnitt IV Nr. 2 Buchstabe b) werden

- a) in Satz 1 die Klammeraufnahme gestrichen,
 b) der dritte Absatz durch folgenden Satz ergänzt:
 Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

12. In Abschnitt IV Nr. 3 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Werden in bislang seuchenfreien Landkreisen oder kreisfreien Städten Erstausbrüche von Seuchen oder ihr Verdacht festgestellt, deren Bekämpfung in vielseuchenrechtlichen Vorschriften nicht besonders geregelt ist (z. B. Aujeszky'sche Krankheit, Myxomatose, Tularämie), ist hierüber dem Regierungspräsidenten unverzüglich zu berichten. Durchdrucke dieser Berichte sind den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten sowie unmittelbar mir vorzulegen.

13. In Abschnitt IV Nr. 3 wird der letzte Absatz gestrichen.

14. In Abschnitt V wird Nr. 1 gestrichen.

15. In Abschnitt VI wird hinter den Worten: „in den nach Abschnitt I“ gestrichen: „Nr. 1 und 2.“

16. In Abschnitt VII werden ersetzt

- a) in Satz 1 die Worte „des beamteten Tierarztes (Kreisveterinärrat)“ durch die Worte „des Amtstierarztes“,
 b) in Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Amtsbezirk“ durch das Wort „Dienstbereich“.

17. In Muster D Teil II Abschnitt B

- a) wird in Abschnitt I Nr. 2 der Buchstabe h) gestrichen,
 b) wird in Abschnitt I Nr. 2 der Buchstabe i) nunmehr Buchstabe h),
 c) erhält in Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe c) folgende Fassung:
 c) Milcherzeugerbetriebe: Vorzugsmilch und sonstige Rohmilch, Markenmilch, allgemeine Trinkmilch.

Muster F₁
(Vorderseite)

Meldung über die anzeigenpflichtigen Tierseuchen

Landkreis/kreisfreie Stadt

Berichtszeit:

1. bis 15.
16. bis
19.

Bezeichnung der Seuche	Name der Gemeinde	Anzahl der Neuaustrüche		Anzahl der auf Veranlassung des Besitzers gehörenden Tiere			Anzahl der ordnungsbehördlich geordneten Anordnungen			Anzahl der verseucht gebliebenen Gehöfte			Bemerkungen
		mit Tieren in Gehöften (insgesamt vorhanden)	verendeten	auf Veranlassung des Besitzers gehörenden Tiere	Anordnungen geholten Tiere	Gemeinden	Gehöfte						
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10			

Muster F₁
(Rückseite)

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor

..... den 19.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Muster F₂
(Vorderseite)

Tierseuchenstatistik

Reg.-Bz.

Berichtszeit:

1. bis 15.
16. bis 19.....

Bezeichnung der Seuche	Name des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt	Anzahl der Neuauftüchte			Anzahl der auf Veranlassung des Besitzers verendeten Tiere			Anzahl der auf Veranlassung behördlicher Anordnung getöteten Tiere			Anzahl der verseuchten gehörfreien Gemeinden			Anzahl der verseuchten gehörfreien Gehöfte			Bemerkungen		
		Gemeinden	Gehöften	mit Tieren (insgesamt vorhanden)	Gemeinden	Gehöften	mit Tieren	Gemeinden	Gehöften	mit Tieren	Gemeinden	Gehöften	mit Tieren	Gemeinden	Gehöften	mit Tieren			
1	2	3 a	3 b	4	5	6	7	8	9	10

Muster F₂
(Rückseite)

Der Regierungspräsident

An den 19.....

In Auftrag

in (Unterschrift)

II.**Innenminister****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Innenministers v. 8. 1. 1968 —
I C 4 / 17 — 66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Obergefreiten Herbert Vester,
Billmerich, Kreis Unna, Schulstraße 5,
z. Z. Augustdorf, Rommelkaserne

Herrn Andreas Janßen,
München, Spalatinstraße 23

Herrn Hans-Heinrich Hauptmeier,
Bielefeld, Fröbelstraße 58

Herrn Detmar Grünfeld,
Bielefeld, Bleichstraße 109

Herrn Stabsunteroffizier Volkmar Költzsch,
Höxter, Brenkhäuser Straße 28,
z. Z. Ausbildungskomp. 4/7
der Bundeswehr in Höxter

Herrn Dieter Rehkopf,
Ladbergen, Kreis Tecklenburg, Wester 58

Herrn Fehmi Yavla,
Mülheim-Ruhr, Mendener Straße 22

Herrn Josef Lenz,
Oberhausen, Parkstraße 53

Herrn Gerardus Jacobus Jansen,
Rotterdam-Niederlande, Coolhaven 256 d

Herrn Walter Erdmann,
Monheim, Berliner Ring 8

Frau Katharina Ledwinka,
Salzkotten, Auf dem Klüten 10

dem Schüler Georg Kohlen,
Myhl, Kreis Erkelenz, Altmyhler Straße 6

Herrn Heinrich Grabau,
Oer-Erkenschwick, Ewaldstraße 156

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1968 S. 166.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen****Ministerium**

E s i s t e r n a n n t w o r d e n :

Oberstadtdirektor Dr. H. Großmann
zum Ministerialdirigenten

Oberregierungsrat H. G. Hundt
zum Regierungsdirektor

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :

Regierungsrat Dr. H. L. Oberbeckmann von der
Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Ministerium

E s i s t i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

Leitender Ministerialrat Dr. H. Groeger

Nachgeordnete Behörden

E s i s t e r n a n n t w o r d e n :

Oberbergrat K. O. Pilgrim zum Oberbergamtsdirektor
beim Oberbergamt in Dortmund

Oberbergrat A. Drochner zum Oberbergamtsdirektor
beim Oberbergamt in Dortmund

Bergrat Fr. Prestar zum Oberbergrat beim Bergamt
Marl

Bergassessor H. Czech zum Bergrat beim Bergamt
Dinslaken

E s i s t v e r s e t z t w o r d e n :

Oberbergrat M. Wolff vom Oberbergamt in Bonn an
das Bergamt Düren

Bergrat F. Mittler vom Bergamt Bottrop an das Ober-
bergamt in Dortmund

E s i s t i n d e n R u h e s t a n d g e t r e t e n :

Oberbergamtsdirektor R. Doergé, Bergamt Düren

— MBl. NW. 1968 S. 166.

Arbeits- und Sozialminister**80. und 81. Zulassung
von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 1. 1968 —
III A 5 — 8715

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyro-
technischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS.
NW. S. 650 / SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotech-
nische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

80. Zulassung

Importeur und Vertreiber:

Firma Europa-Kontor, Köln-Weidenpesch 1,
Amsterdamer Straße 228 A

Hersteller:

China National Tea & Native
Produce Imp. & Exp. Corp.
Hunan Prov. Branch.

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- nummer:	Zulassungs- zeichen:
1. Schwärmer	103	BAM 2032 II
2. Schwärmer	450	BAM 2033 II
3. Schwärmer	535	BAM 2034 II

81. Zulassung

Importeur und Vertreiber:

Dynamit Nobel AG., Verkaufsabteilung 4,
Köln-Niehl, Nesselrodestraße 20

Hersteller:

Onda Fireworks Co, Tokio / Japan

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- nummer:	Zulassungs- zeichen:
Raketenpfeifer	91 405	BAM 2027 II

— MBl. NW. 1968 S. 166.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Schlüssestermin für den Abbau
der Wohnungswangswirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 4. 1. 1968 — III C 1 — 6.5

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schlüssester-
mins für den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und
über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreis-
rechts vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1251) sind die
Vorschriften über das Außerkrafttreten des Wohnraum-
bewirtschaftungsgesetzes (WBewG), des I., II., III. und IV.

Bundesmietengesetzes (BMG) und sonstiger mietpreisrechtlicher Vorschriften sowie des Mieterschutzgesetzes (MSchG) mit Wirkung vom 1. 1. 1968 geändert worden. Nach der Neufassung der §§ 38 WBesG, 15 II. BMG und 54 MSchG treten die gesetzlichen Regelungen über die Wohnungswangswirtschaft am 31. 12. 1967, jedoch in einigen Gebieten — in Nordrhein-Westfalen nur in der Stadt Bonn und dem Landkreis Bonn — am 31. 12. 1968 außer Kraft. Hieraus ergibt sich:

1. Durch die gesetzliche Neuregelung ist die Dritte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum vom 22. November 1966 (GV. NW. S. 232 / SGV. NW. 238) gegenstandslos geworden.
2. Die Wohnungswangswirtschaft in der Stadt Bonn und im Landkreis Bonn besteht bis zum 31. 12. 1968 fort.
3. In den übrigen Gebieten, in denen die Wohnungswangswirtschaft nach § 1 der Verordnung vom 22. November 1966 bislang noch bestand, ist sie kraft Gesetzes zum 31. 12. 1967 aufgehoben worden. Aus den glei-

chen Gründen sind die mietpreisrechtlichen Vorschriften und das Mieterschutzgesetz in den in § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 22. November 1966 bezeichneten Gebieten — außer in der Stadt Bonn und dem Landkreis Bonn — am 31. 12. 1967 außer Kraft getreten.

4. Für diejenigen Gebiete, für welche die Wohnraumbewirtschaftung schon früher aufgehoben war, bewirkt das Außerkrafttreten des WBewG, daß auch das bislang noch fortbestehende Verbot der Zweckentfremdung und Wohnungsvernichtung von Altbauwohnungen nach §§ 21, 22, 35 WBewG entfällt; die in § 3 der Verordnung vom 22. November 1966 bestimmten Zuständigkeiten sind damit erloschen.
5. Für öffentlich geförderte Wohnungen in Gebieten mit aufgehobener Wohnungswangswirtschaft gilt das Verbot der Zweckentfremdung und Wohnungsvernichtung weiter nach § 12 Wohnungsbindungsgesetz 1965.

— MBl. NW. 1968 S. 166.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.